

Martin Kraska

Zürich, den 05.03.2008
einfach

W
Versicherungsgericht Kt. ZH
Lagerhausstr. 19 / PF
8400 Winterthur

Verfügung
SR.2006.00001
29.01./08.02.2008

in re

Klage gem. KVG Art. 89-1
13.01.2006

von

Kraska Martin, Zürich,

Kläger,

c

Concordia Service Center Zürich, Beatengasse 9, PF, 8021 Zürich,

Beklagte,

wegen

Verletzung

von *Self-Executing*-Völkerrecht etc. hinsichtlich zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen

rechtfertigt sich folgende Wiederholung:

IV. Schiedsgerichtsbarkeit

Schiedsgerichte werden mit Einwilligung der Parteien eingesetzt und *schliessen die Zuständigkeit staatlicher Gerichte aus*, wenn sie *freiwillig* erfolgt.

Wenn wie vorliegenden Falls die Schiedsgerichtsbarkeit gesetzlich vorgeschrieben und der Verfügung der Parteien entzogen ist, kommen die Garantien von Art. 6 EMRK vollumfänglich auch auf das sog. Schiedsverfahren zur Anwendung² - Beilage 3.

Gem. BV Art. 190 ist maßgebendes Recht für das BGer und die anderen rechtsanwendenden Behörden ohne Einschränkung *Self-Executing*-Völkerrecht, Bundesverfassung, Bundesgesetz etc. - *ius cogens* - *unantast-*, *unverzicht-* & *unverjährbar* zwingend.

¹ Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Marc E. Villiger, 2. Aufl., N 439 S. 278

² Vgl. Nrn. 8588/79 u.a.

Ihrer Aufforderung folgend, sich anwaltlich beraten zu lassen, hat anlässlich einer privat durchgeführten Miniumfrage bei 3 hierorts selbständig berufstätigen Rechtsanwältinnen ergeben, dass alle drei Rechtsanwältinnen weder Kenntnis der weiter unten zitierten Neuerscheinung *Universeller Menschenrechtsschutz*, im Handel seit dem 19. 12. 2005, hinsichtlich *Selbstdurchsetzbarkeit* der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch deren Inhalt und Bedeutung gehabt haben.

Mit Ausnahme hiermit beantragt unentgeltlicher Prozessführung & Prozessvertretung ist aus Gründen finanzieller Mittellosigkeit eine anwaltliche Verbeiständung ausgeschlossen, - Beilage 4.

Dies bedeutet etwa, dass kein Staat eine Menschenrechtsverletzung mit der Unabhängigkeit der Justiz oder mit dem Hinweis, die Gerichte seien an Beschlüsse des Gesetzgebers gebunden, rechtfertigen kann

Aufgrund offenbar vorherrschenden Wahrnehmungsdefizite Schweizer Exekutiven, Legislativen und Judikativen und Rechtsanwältinnen rechtfertigt sich folgende Erweiterung³:

5. Kapitel

Grundlagen universellen Menschenrechtsschutzes

I. Funktionen der Durchsetzung

Wesentliches Merkmal des Rechts ist seine Durchsetzbarkeit. Das gilt auch für die Menschenrechte. Sollen sie mehr sein als hehre Zieldeklarationen, darf die innerstaatliche Um- und Durchsetzung dieser völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen nicht in das freie Belieben des Staates gestellt werden; nötig ist ihre internationale Überwachung. Stellen im traditionellen Völkerrecht (etwa bei Auslieferungsverträgen) bereits die reziproken Interessen der Staaten weitgehend sicher, dass die Staaten sich an ihre Verpflichtungen halten, fehlt im Bereich der Menschenrechtsverpflichtungen, welche primär gegenüber Individuen im eigenen Land zu erfüllen sind, der Antrieb für eine solche Selbstdurchsetzung (*self-executing*). Daher sind im Bereich der Menschenrechte überstaatliche Durchsetzungsverfahren besonders notwendig. Dieser Umstand vermag zumindest teilweise erklären, weshalb gerade in diesem Rechtsgebiet besonders viele Durchsetzungsmechanismen entstanden sind. Im Unterschied dazu stehen gemäss seiner ursprünglichen Konzeption im humanitären Völkerrecht bilaterale, reziproke Verpflichtungen im Vordergrund. Aus diesem Grund spielen in diesem Rechtszweig internationale Durchsetzungsmechanismen bis heute nur eine sehr untergeordnete Rolle⁴. Die menschenrechtliche Durchsetzungsmechanismen erfüllen v. a. die folgenden Funktionen:

1. Die *verletzungsbeendende Funktion* soll sicherstellen, dass gegen (noch) andauernde Menschenrechtsverletzungen eingeschritten werden kann.

³ *Universeller Menschenrechtsschutz*, Helbing & Lichtenhahn, ISBN 3-7190-2459-8, Nomos, ISBN 3-8329-1623-7, Basel - Genf - München, Walter Kälin/Jörg Künzli, erschienen im Dezember 2005, Zweiter Teil, Durchsetzung der Menschenrechte 5. Kapitel ff, S. 175 ff

⁴ Dazu weiter hinten in diesem Kapitel S. 191 ff

2. Kann trotz funktionierender Durchsetzungsmechanismen eine Menschenrechtsverletzung nicht rechtzeitig gestoppt werden, oder ist die (wie z.B. bei einer aussergerichtlichen Tötung oder einem unfairen Prozess) ihrer Natur nach beendet, bevor solche Mechanismen greifen können, sollen nachträglich wenigstens die entstandenen Schäden möglichst beseitigt oder ausgeglichen werden. Dies ist die *kurative Funktion* der Durchsetzung, welche Verletzerstaaten zu Wiedergutmachungsleistungen (v.a. Schadenersatz oder Rehabilitation von Opfern) verpflichtet.
3. *Sanktionierende* Funktion kommt den Mechanismen des internationalen Strafrechts und den Strafverfolgungspflichtigen gewisser Menschenrechtsverträge zu, welche nicht die Staaten, aber die für diese handelnden Personen persönlich zur Verantwortung ziehen will.
4. Die präventive Funktion der Durchsetzung soll garantieren, dass die Staaten ihre Unterlassungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten im Bereich der Menschenrechte künftig tatsächlich wahrnehmen und damit neue Verletzungen verhindert werden können.

Die Durchsetzung der Menschenrechte wirft die Frage auf, auf welchen *Ebenen*, mit welchen *Akteurinnen und Akteuren* und in welchem *Verfahren* sie erfolgt (Abbildung 13, S. 177).

Dieses Kapitel bietet einen *Überblick* über das System der Durchsetzung der Menschenrechte. Die folgenden Kapitel befassen sich zuerst mit den internationalen Organen, welche im Bereich der Menschenrechte *vertraglich* für die Durchsetzung von Konventionen eingerichtet worden sind (Kapitel 6), und wenden sich danach den *ausservertraglichen* Mechanismen des Menschenrechtsschutzes zu (Kapitel 7).

II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte

1. Überblick

Für die Durchsetzung der Menschenrechte sind in erster Linie die Staaten verantwortlich. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass sie die Träger der aus Gewohnheits- und Vertragsrecht fließenden menschenrechtlichen Verpflichtungen sind, und der Grundsatz der territorialen Souveränität ihnen ermöglicht, auf dem eigenen Staatsgebiet selbst für die Rechtsdurchsetzung besorgt zu sein. Die Staaten können sich der Pflicht nicht mit dem Hinweis auf ihre Souveränität entziehen, vielmehr sind sie gerade kraft ihrer Souveränität für den Schutz der Menschen auf ihrem Staatsgebiet verantwortlich. Internationale Durchsetzungsmechanismen ergänzen die landesrechtlichen Verfahren, und kommen (nur) subsidiär zum Zug, wo die innerstaatlichen Organe nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Menschenrechtsverletzungen *zu verhindern, zu beenden, zu korrigieren oder zu sanktionieren*⁵

⁵ Zu diesem Verständnis der Rollen der Staaten und der internationalen Gemeinschaft im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts führte der UNO-Generalsekretär Kofi Anan 2005 in seinem Bericht zur Reform der UNO aus: „135. The International Commission on Intervention and State Sovereignty and more recently the High-level Panel on Threats, Challenges and Changes, with its 16 members from all around the world, endorsed what they described as an ‚emerging norm that there is a collective responsibility to protect‘ (see A/59/565, para. 203). While I am well aware of the sensitivities in this issue, I strongly agree with this approach. *I believe that we must embrace the responsibility to protect, and when necessary, we must act on it.* This responsibility lies, first and

Die Auswahl der innerstaatlichen Durchsetzungsmittel gehört weitgehend in den Souveränitätsbereich der einzelnen Staaten:

- Den Individuen zu erlauben, sich innerstaatlich auf die Menschenrechte zu berufen (*Inkorporationspflicht*) und im Fall von Verletzungen innerstaatlich ein *wirk-sames* Rechtsmittel zu ergreifen (*Rechtsmittelpflicht*);
- Fälle behaupteter Verletzungen zu untersuchen (*Untersuchungspflicht*) und in gewissen Fällen besonders schwerer Verletzungen die Täterinnen und Täter zu bestrafen (*Sanktionierungspflicht*);
- Opfer erlittener Verletzung zu entschädigen oder zu rehabilitieren (*Wiedergutmachungspflicht: restitutio ad integrum*); sowie
- Künftige Verletzungen zu verhindern (*Präventionspflicht*).

Die Staaten sind in der Wahl der Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben und der damit betrauten Organe weitgehend frei. Neben eigentlichen gerichtlichen Instanzen können damit Organe wie Verwaltungsbehörden, nationale Menschenrechtskommissionen und Ombudsstellen oder Wahrheitskommissionen betraut werden.

Vertiefung: Unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen

In den letzten Jahren haben verschiedene Gremien der UNO, der OSZE und des Europarates betont, die Errichtung *unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen* in möglichst allen Staaten⁶ sei wünschenswert. Gemäss den von der UNO-Generalversammlung im Jahr 1993 verabschiedeten „Paris Principles“⁷ sollen solche Institutionen bezüglich Struktur und Mandat so beschaffen sein, dass sie die konkreten Umsetzungsdefizite in einem Staat angehen und eine Brückenfunktion zwischen den verschiedenen Bereichen der Staatsverwaltung und der Zivilgesellschaft ausüben können. Nationale Menschenrechtsinstitutionen, die sich im Einzelnen stark von einander unterscheiden, erfüllen je nach Land etwa folgende Funktionen: Systematische und unabhängige Beobachtung der menschenrechtlichen Situation, Untersuchung spezifischer Verletzungen oder von Umsetzungsproblemen, Behandlung von Einzelfällen und Ombudsfunktionen, Beratung von Individuen und Verwaltung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Verwaltung und des Gesetzgebers, Förderung der menschenrechtlichen Fachkompetenz, Vorschläge für die Verbesserung der Gesetzgebung etc.

Damit nationale Menschenrechtsinstitutionen diese Aufgaben wahrnehmen können, müssen sie gemäss den „Paris Principles“ pluralistisch zusammengesetzt und sowohl personell als auch institutionell unabhängig sein, eine verfassungsrechtliche oder

foremost, with each individual State, whose primary raison d'être and duty is to protect its population. But if national authorities are unable or unwilling to protect their citizens, the responsibility shifts to the international community to use diplomatic, humanitarian and other methods to help protect the human rights and well-being of civilian population. When such methods appear insufficient, the Security Council may out of necessity decide to take action under the Charter of the United Nations, including enforcement action, if so required.“ (In larger freedom: towards development, security and human rights for all, Report of the Secretary General, A/59/2005, 21 March 2005).

⁶ Deutschland und Österreich haben bereits derartige Institutionen geschaffen. In der Schweiz sind entsprechende Bestrebungen im Gang.

⁷ Principles relating to the status and functioning of national institutions for protection and promotion of human rights, UN Doc. A/Res/48/134

wenigstens gesetzliche Grundlage haben und mit genügend Mitteln ausgestattet sein. Heute existieren weltweit bereits über fünfzig Nationale Menschenrechtsinstitutionen in allen Kontinenten, welche die Anforderungen der „Paris Principles“ ganz oder zumindest in wichtigen Teilen erfüllen.

2. Die einzelnen Pflichten

a) Verpflichtung zur Inkorporation der Menschenrechte und zur Bereitstellung effektiver Rechtsmittel

Die wichtigsten Menschenrechtsabkommen gestehen den Individuen ein Recht zu, vor nationalen Instanzen gegen Entscheide innerstaatlicher Organe vorzugehen, welche ihre Menschenrechte tangieren. In diesem Sinn garantiert EMRK Art. 13 das Recht, im Falle der Verletzung einer Konventionsgarantie „eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben“⁸. IPBPR Art. 2-3 verpflichtet die Staaten mit ähnlichen Worten, dieses Recht innerstaatlich zu gewähren. Andere Verträge setzen ein solches Recht voraus, wenn sie verlangen, dass Opfer behaupteter Menschenrechtsverletzungen den innerstaatlichen Instanzenzug erschöpfen müssen, bevor sie an ein internationales Organ gelangen können.

Das Völkerrecht verlangt von den Staaten nicht, den Individuen zu erlauben, sich vor innerstaatlichen Organen direkt auf Menschenrechtskonventionen zu berufen. Es genügt, wenn sie Verletzungen innerstaatlicher Verfassungsgarantien oder Gesetzesbestimmungen, welche den Menschenrechten analoge Garantien enthalten, geltend machen können. Den Staaten steht es zudem frei, ob sie den Menschenrechtsverträgen im Landesrecht automatisch Geltung zusprechen⁹ oder ihren Inhalt auf dem Gesetzgebungsweg in Landesrecht transformieren zu wollen¹⁰. Wichtig ist allein, dass Individuen sich zumindest *sinngemäss* auf die den betreffenden Staat bindenden Menschenrechte berufen können.

Das Fehlen wirksamer Beschwerdemöglichkeiten oder die Verweigerung des Zugangs zu vorhandenen Rechtsmitteln stellt für sich eine Menschenrechtsverletzung dar¹¹. Allerdings ergibt sich aus dem Anspruch auf ein wirksames Rechtsmittel kein Anspruch auf Zugang zu einem eigentlichen Gericht¹². Vielmehr genügt die Beschwerdemöglichkeit an ein richterliches oder ein Verwaltungsorgan irgendwelcher Art, falls diese mit ausreichender Unabhängigkeit gegenüber der ursprünglich entscheidenden Instanz ausgestattet ist und die Kompetenz besitzt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben oder Schadenersatzleistungen anzuordnen¹³. Wirksam ist eine Beschwerde bei unmittelbar drohenden Menschenrechtsverletzungen, deren Konsequenzen nicht wieder gut gemacht werden können, zudem nur dann, wenn ihr *aufschiebende* Wirkung zukommt.

⁸ Ähnlich Art. 25 AMRK.

⁹ So gemäss dem sog. völkerrechtlichen Monismus, der z.B. in der Schweiz und in Österreich und für die Menschenrechte heute in vielen zentral – und osteuropäischen Staaten gilt.

¹⁰ So gemäss dem sog. völkerrechtlichen Dualismus. Die Transformation des Völkerrechts in das nationale Recht geschieht entweder durch ein Gesetz, welches den Inhalt des Vertrages wiederholt (in diesem Sinn hat Grossbritannien den Inhalt der EMRK im Human Rights Act von 1998 in britisches Landesrecht transformiert.

¹¹ EMRK Art. 13, UNO Pakt II Art. 2 Abs. 3

¹² Ein solcher Anspruch gilt gem. UNO Pakt II Art. 14 und EMRK Art. 6 für Streitigkeiten zivilrechtlichen Charakters und Entscheidungen über strafrechtliche Anklagen.

¹³ So z.B. EGMR, Jabari v. Turkey, Reports 2000-VIII, Ziff. 48.

Im Falle des Beispiels in Fussnote¹⁰ stellte der EGMR unter anderem fest, es sei auch EMRK Art. 13 verletzt, weil die türkischen Rechtsmittel nicht „wirksam“ gewesen seien.

Gem. 3. Kapitel (S. 86) hinsichtlich Geltung der Menschenrechte sind (1) dem Staat die Handlungen all *seiner Organe* zurechenbar, unabhängig davon, ob es sich um eine über- oder untergeordnete Behörde oder um die Legislative, Exekutive oder Judikative handelt. **Dies bedeutet etwa, dass kein Staat eine Menschenrechtsverletzung mit der Unabhängigkeit der Justiz oder mit dem Hinweis, die Gerichte seien an Beschlüsse des Gesetzgebers gebunden, rechtfertigen kann.** Zum „Staat“ gehören auch kommunale und andere lokale Behörde ohne Einschränkung oder Ausnahmen. (2) Teil des „Staates“ sind auch *Private*, denen die *Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen* wurde. (3) Menschenrechtsverletzungen werden immer durch konkrete Menschen verübt, die in *Überschreitung ihrer Kompetenzen* handeln. Solange die Verantwortlichen in amtlicher Eigenschaft handeln, ist ihr Handeln dem Staat zuzurechnen.

Hinsichtlich positiver und negativer Pflichten bestehen (1) auf einer ersten Stufe *Unterlassungspflichten* („duty to respect“), (2) auf einer zweiten Stufe *Schutzpflichten* mit der *positiven* Verpflichtung, menschenrechtlich geschützte Rechtsgüter vor Gefahren, namentlich durch Übergriffe Dritter, zu *schützen* („duty to protect“). Hier besitzen die Berechtigten einen *Schutzanspruch* gegenüber dem Staat, d.h. im Zentrum stehen die menschenrechtlichen Pflichten des Staates, nicht jene von Dritten. Schutzpflichten bestehen, soweit der Staat Kenntnis von der Beeinträchtigung hat und faktisch die Möglichkeit besitzt, diese zu verhindern. Sie haben sowohl *präventiven* und/oder *kurativen* Charakter, (3) auf einer dritten Stufe *Gewährleistungspflichten* zur Sicherstellung der Menschenrechte für deren volle Realisierung („duty to ensure and to fulfil“) zum Beispiel, wo der Staat dafür sorgen muss, dass alle Kinder unentgeltlich die Primarschule besuchen können, wobei die Behörden auf allen Stufen darauf achten müssen, dass ihr Verhalten nicht Menschen wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechtes, ihrer Sprache, ihrer Religion, politischen oder sonstigen Anschauung, nationalen oder sozialen Herkunft, ihres Vermögens, Geburt und ähnlicher Merkmale oder Kindheit einseitig und ohne legitime Gründe benachteiligt. Die Verpflichtung zur „Achtung“ resp. „Zusicherung“ ist negativ und bedeutet, dass die Vertragsstaaten Eingriffe in die garantierten Rechte zu unterlassen haben. Da Abwehransprüche keine Bereitstellung staatlicher Leistungen verlangen, sind sie *unmittelbar* zu erfüllen. Die Pflicht zur Achtung der Menschenrechte und die damit verbundenen Abwehransprüche bilden den Kern der Menschenrechtsidee. Typische Beispiele *absoluter Geltung* der Menschenrechtsgarantien ist das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe und der Grundsatz „sine lege nulla poena“. Das absolute Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung in der Bestimmung der Konvention zeigt, dass EMRK Art. 3 einen der grundlegenden Werte der demokratischen Gesellschaften bildet. Alle Eingriffe in die Menschenrechte, die nicht auf vernünftigen Gründen beruhen oder im konkreten Fall unverhältnismässig sind, bzw. im Hinblick auf das angestrebte Ziel unverhältnismässig und angesichts der Umstände des konkreten Falls unnötig sind, sind „willkürlich“.

Zusätzlich ausdrücklich verankerte *aktiv* zu leistende Schutzpflichten kennen auch die menschenrechtlichen Garantien im Bereich des Privatlebens. EMEK Art. 8-1/2 und Art. 17-2 IPBPR gewähren jedermann „Anspruch auf rechtlichen Schutz“ gegen willkürliche und rechtswidrige Eingriffe „in sein Privatleben, seine Familie, seine

Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes“.

Ein umfassende Verpflichtung, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen“ zu ergreifen, um Kinder, die sich in der Obhut ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter befinden, vor Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen, findet sich schliesslich in KRK Art. 19. Wo *präventive* Schutzpflichten drohender Beeinträchtigung von Menschenrechten versagen, erfährt das Opfer Wiedergutmachung und die Täterinnen und Täter werden sanktioniert. *Faktische Massnahmen* wie z.B. die Gewährung von Polizeischutz sind oft nötig, um wirkungsvoll gegen menschenrechtsrelevante Übergriffe Dritter zu schützen. Schutzpflichten aus Menschenrechten entstehen, wenn (1) die Behörden *Kenntnis* von Übergriffen Dritter haben oder hätten haben müssen, (2) sie trotz dieser Kenntnis nicht jene Schutzmassnahmen ergriffen haben, welche sie *im Rahmen verfügbarer Mittel hätte ergreifen können* und von denen vernünftigerweise eine Abwehr der Gefahr für das bedrohte Opfer oder die Wiedergutmachung eingetretenen Schadens erwartet werden konnte und (3) die zur Verfügung stehenden und tauglichen *Massnahmen ihrerseits menschenrechtskonform* waren, d.h. nicht Rechte der Täterinnen und Täter oder anderer Dritter verletzen. Hierzu gehört auch die Gewährleistungspflicht, Rechtsschutz für national wirksame Beschwerden durchzusetzen. Darüber hinaus stellt der Staat *positive Leistungen* wie z.B. die Garantie für unentgeltliche Verteidigung oder der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht bereit. Zusätzlich verpflichten die Menschenrechtskonventionen die Staaten, die Menschenrechte diskriminierungsfrei zu respektieren, schützen und gewährleisten. Das Diskriminierungsverbot schliesst damit an sich zulässige Einschränkungen aus, wenn diese diskriminierend ausgestaltet sind.

Diese Pflicht zur diskriminierungsfreien Respektierung der Menschenrechte ist als „akzessorisches“ Diskriminierungsverbot vom Diskriminierungsverbot als selbständiges Menschenrecht zu unterscheiden¹⁴ ff S. 115.

b) Untersuchungs- und Bestrafungspflicht

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Menschenrechtsausschusses macht deutlich, dass zumindest im Falle einer Verletzung fundamentaler Garantien die Vertragsstaaten eine *effektive Untersuchung ex officio* durchführen und die dafür verantwortlichen Personen nach nationalem *Strafrecht bestrafen* müssen. Darüber hinaus gilt für das humanitäre Völkerrecht zudem das sog. *Weltrechts- oder Universalitätsprinzip* „*aut dedere aut iudicare*“, wonach beispielsweise der Diktator Pinochet 1998 in London verhaftet wurde.

Diese Prinzipien sind für die Durchsetzung der Menschenrechte u.a. deshalb von zentraler Bedeutung, weil sich das Phänomen der sog. „*impunity*“, d.h. eines Klimas von Straflosigkeit für die Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen, in vielen Staaten zunehmend, als eine der wichtigsten Ursachen für das Andauern von Situationen systematischer und schwerer Menschenrechtsverletzungen erweist.

c) Wiedergutmachungspflicht

Auf universeller wie auf regionaler Ebene verpflichten verschiedene Konventionen die Vertragsstaaten explizit zur Leistung von Wiedergutmachung für Menschenrechtsverletzungen. Besonders deutlich statuieren die Vertragsstaaten eine Wieder-

¹⁴ Siehe Formulierung von EMRK Art. 14

gutmachungspflicht für Opfer von Verletzung auch der KHK, wonach Art. 39 die Staaten im Falle von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verpflichtet, „alle geeigneten Massnahmen [zu ergreifen], um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern“.

Darüber hinaus verpflichten der Europäische und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte sowie der Menschenrechtsausschuss in konstanter Praxis die betroffenen Vertragsstaaten zur Leistung einer Entschädigung oder zu sonstiger Wiedergutmachung an Personen, die mit ihrer Beschwerde erfolgreich waren.

Gem. bis Ende 2004 der Geheimhaltung unterliegenden EMRK-Ratifikationsurkunde der Schweiz liegt *uneingeschränkte* Wiedergutmachungspflicht vor.

d) Präventionspflicht

Zur effektiven Durchsetzung der Menschenrechte gehört auch, dass ihre Verletzung im Voraus möglichst vermieden wird. Diesem Ziel dienen Präventionsmassnahmen. Ausdrücklich verankerte vertragliche Verpflichtungen zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen existieren indessen nur wenige. Hingegen kann mit guten Gründen argumentiert werden, dass sich aus den allgemeinen Schutzpflichten, die sich aus den Menschenrechten ergeben können, eine Pflicht zur Prävention ebenso gegenüber den staatlichen Organen wie auch gegenüber Dritten (*Drittwirkung*) dort ableiten lässt, wo Menschenrechtsverletzungen voraussehbar sind und der Staat die Möglichkeit hat, konkrete und wirksame Verhütungsmassnahmen zu ergreifen, wonach jeder Vertragsstaat verpflichtet ist, „wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmässige, gerichtliche oder sonstige Massnahmen“ zu treffen, „um Verbrechen oder Vergehen gegen die Menschlichkeit sowie Folterungen und andere Handlungen, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern“.

III. Internationale Durchsetzung der Menschenrechte

Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts war das Völkerrecht eine hoch dezentralisierte Rechtsordnung, Rechtsansprüche gegenüber Verletzterstaaten direkt zwischen berechtigtem und verpflichtetem Staat *dezentral durchzusetzen*, was seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges zunehmend durch *überstaatliche*, d.h. *zentralisierte Durchsetzungsverfahren* abgelöst wurde.

1. Dezentrale Durchsetzung

So können Menschenrechte als Teil des allgemeinen Völkerrechts mit den klassischen bilateralen Mechanismen durch die Staaten selbst durchgesetzt werden, einerseits, wenn beispielsweise:

- als Ausfluss des *diplomatischen Schutzes* eigene Staatsangehörige in ihren Menschenrechten in einem fremden Staate verletzt werden. Mittels diplomatischen Schutzes macht der Heimatstaat solcher Opfer zwar nicht deren Rechte, sondern seinen eigenen Anspruch auf völkerrechtskonforme Behandlung seiner Angehörigen, d.h. Eigeninteresse geltend. Er verhilft mit seinem Vorgehen im Erfolgsfall aber den betroffenen Menschenrechten zum Durchbruch,
- andererseits als direkte Folge der Tatsache, dass Menschenrechtsverpflichtungen eines Staates gegenüber allen Vertragsparteien (Verpflichtung *erga omnes*

partes) bzw. im Fall fundamentaler gewohnheitsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Staatengemeinschaft als Ganzes (Verpflichtung *erga omnes*) gelten, und es deshalb den berechtigten Staaten erlaubt ist, als Organe der internationalen Gemeinschaft, d.h. im Allgemeininteresse, auf die Beachtung der Menschenrechte durch den Verletzerstaat auch dann zu pochen, wenn (ausschliesslich) dessen Staatsangehörige von den Menschenrechtsverletzungen betroffen sind.

Das dezentrale Vorgehen steht in einer direkten Konkurrenzsituation mit den vertraglichen Mechanismen, welche von Staaten angerufen werden können, weil Menschenrechtsverträge keine *self contained regimes*, d.h. Rechtssysteme sind, welche nur mittels vertraglich vorgesehener Mittel durchgesetzt werden können. Diese Einstufung ist nicht ohne praktische Geltung, wären doch sonst im Falle eines nur mit rudimentären Durchsetzungsmechanismen ausgestatteten Vertrages, wie etwa dem UNO Pakt I oder der KHK, anderen Staaten im Verletzungsfall weitgehend die Hände gebunden.

Folgende *Mittel* stehen beispielsweise zur Verfügung: 1. *Diplomatie*, 2. *Unterstützung* mittels Beratung, Ausbildung, Finanzen, 3. *Retorsionen* & 4. *Gegenmassnahmen und Repressionen*. Darunter werden völkerrechtlich grundsätzlich verbotene Vorgehensweisen - etwa die Nichtanwendung eines Vertrages oder die Beschlagnahmung fremden Eigentums - verstanden, die bei verhältnismässigem Einsatz gegenüber einem Staat erlaubt sind, welcher seinerseits Völkerrecht verletzt hat, um ihn zu zwingen, seine Verpflichtungen zu respektieren.

2. Zentrale Durchsetzung

a) Durchsetzungsorgane

Die überstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte auf europäischer Ebene findet vor dem *Europäischen Gerichtshof*. Weltweit kann die Durchsetzung individueller Menschenrechte und internationalen Völkerrechts, die die Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert haben, gestützt auf den *Alien Tort Claims Act 1789* (28 U.S.C. §1350) für Nichtamerikaner^{15,16,17} vor einem *federal district court* stattfinden. Darüber hinaus bestehen 1. *Vertragsüberwachungsorgane*, 2. sog. *ausservertragliche Organe* und 3. *internationale Strafgerichte*, die Individuen wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen oder Vergehen gegen die Menschlichkeit zur Verantwortung ziehen können.

b) Verfahrenstyp für CH

Für den Menschenrechtsausschuss (IPBPR) hat die Schweiz das Staatenbeschwerdeverfahren (SBV) anerkannt.

c) Strafrechtliche Durchsetzungsverfahren

¹⁵ Die USA gehen mit dem Alien Tort Act von 1789 weit über das völkerrechtlich Geforderte hinaus. Danach sind die amerikanischen Gerichte für die Behandlung von Schadenersatzklagen von ausländischen Staatsangehörigen zuständig, welche ausserhalb der USA in völkerrechtswidriger Weise geschädigt worden sind.

¹⁶ Der Alien Tort Claims Act (28 U.S.C. § 1350); Heidbrink, Alfred, ISBN 3-88259-654-6, vergriffen

¹⁷ Francisco Forrest Martin et al., Intl. Human Rights Law and Practice, The Hague etc. 1997 2006

Völkerstrafrechtliche Verfahren erlauben, hinter die Ebene des Staates durchzugreifen und sicherzustellen, dass im Falle von systematischen Verletzungen von Menschenrechten die dafür verantwortlichen Personen direkt zur Rechenschaft gezogen werden können.

d) Hinweis: Die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts

Zusätzlich zu den vielfältigen Aktivitäten des IKRK wurde ausserdem im Jahr 1977 in ZP 1 Art. 90 die Grundlage der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission geschaffen: Gibt ein Staat eine Erklärung nach Abs. 1 dieser Bestimmung ab, anerkennt er damit die Kompetenz dieses Organs, während internationaler Auseinandersetzungen zwischen Staaten, welche diese Erklärung abgegeben haben, auf Ersuchen eines Staates vor Ort Untersuchungen zur Einhaltung des humanitären Völkerrechtes durchzuführen. Obwohl mittlerweile über 60 Staaten¹⁸ die Zuständigkeit dieses Organs anerkennen, ist es in seiner vertraglich vorgesehenen Form noch nie zum Einsatz gelangt.

IV. Internationale Strafgerichtsbarkeit

Traditionelle menschenrechtliche Verfahren stossen in Situationen sog. „*failed states*“, in welchen zwar de jure staatliche Strukturen existieren, diese aber de facto das Gewaltmonopol missbrauchen, systemimmanent fortlaufend ins Leere. Bei *Menschenrechtsverletzungen durch (repressive) Exekutiven, Judikativen oder Legislativen* könnte der betreffende Staat zwar gegen die verantwortlichen Individuen *persönlich* vorgehen, will es aber regelmässig nicht. In solchen oder ähnlichen Fällen erlaubt die internationale Strafgerichtsbarkeit, direkt auf die *verantwortlichen Individuen* zu greifen und Täter oder Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen, wofür im sog. Römer Statuts¹⁹ vom 17. Juli 1998 ein ständiger Internationaler Strafgerichtshof (International Criminal Court/ICC) mit Sitz in Den Haag eingerichtet worden ist und welcher seine Arbeit im Jahr 2003 aufnahm. Gem. Römer Statut Art. 27 können Staatsoberhäupter, Regierungs- & Gerichtsmitglieder vor internationalen Strafgerichten keinerlei Immunität oder sog. „*impunity*“ geltend machen.

Der *Internationale Strafgerichtshof* kann seine Gerichtsbarkeit *ordentlich* ausüben, wenn ein Verbrechen *entweder* auf dem Staatsgebiet einer Vertragspartei stattfand (Territorialitätsprinzip) *oder* durch staatsangehörige Mitglieder der Judikativen, Exekutiven oder Legislativen einer Vertragspartei begangen wurde (aktives Personalitätsprinzip). Auslösen können Strafverfahren alle Vertragsstaaten, der Ankläger Luis Moreno Ocampo und unter gewissen Bedingungen auch der Sicherheitsrat. Betrifft das strafrechtliche Verfahren gegen (auch ehemalige) Amtsträger Amtshandlungen, d.h. Handlungen, welche diese in Ausübung ihrer Funktionen während der Amtszeit als z.B. Richter ausübten, können sich die Angeklagten laut IGH in nationalen Strafverfahren auf Immunität berufen - nicht aber in internationalen Strafverfahren.

So hat das britische House of Lords Verbrechen oder Vergehen gegen die Menschlichkeit als angebliche Amtstätigkeit ausgeschlossen.

Auch das Römer Statut Art. 27 geht von der Prämisse aus, dass Staatsoberhäupter und Mitglieder der Judikativen, Exekutiven und Legislative vor internationalen Strafgerichten keinerlei *Immunität* oder *impunity* geltend machen können.

¹⁸ Dazu gehören Deutschland, Österreich, Lichtenstein und die Schweiz.

¹⁹ Verabschiedung mit 120 Stimmen bei 21 Enthaltungen und 7 Gegenstimmen von China, Irak, Israel, Jemen, Katar, Libyen und den USA

V. Die Rolle des internationalen Gerichtshofs IGH

Überblick

Einzelne Urteile und Gutachten sind von grosser Bedeutung für die Dogmatik des Menschenrechtsschutzes. So war das oft zitierte *obiter dictum* im Barcelona-Traction-Urteil Ausgangspunkt für die Anerkennung der *erga omnes* Verpflichtung der Menschenrechte, und andere Urteile und Gutachten des IGH haben wesentlich zur Klärung des Bestandes gewohnheitsrechtlich geltender Menschenrechte beigetragen. So ist beispielsweise anlässlich der Urteile LaGrand und Avena ein eigentlicher menschenrechtlicher Anspruch auf konsularischen Schutz im Falle der Verhaftung in einem Drittstaat entwickelt worden und anlässlich des Gutachtens betr. der israelischen Sperranlage auf palästinensischem Gebiet im Jahre 2003 ist detailliert auf die Verankerung völkerrechtlicher Ansprüche des Individuums auf Bewegungsfreiheit, auf Nahrung und Arbeit, wie sie im IPBPR und dem humanitären Völkerrecht verankert sind, verwiesen worden.

6. Kapitel²⁰ Vertragsorgane

Im Staatenberichtsverfahren verpflichtet die EMRK bei der Verwirklichung der Berichterstattungs-Verpflichtung nicht, periodisch zu berichten. Die Schweiz, gestützt auf EMRK Art. 52, anerkennt jedoch eine Gewährleistung der Durchsetzbarkeit der Urteile im Individualbeschwerdeverfahren in im- & materieller Hinsicht seit der Ratifizierung im Jahr 1974 uneingeschränkt, wohingegen die offizielle Schweiz sich weigert, Fakultativprotokolle zum IPBPR oder zur KHK, welche Individualbeschwerdeverfahren vorsehen, zu ratifizieren.

Einstweilen zusammenfassend kann demnach beim Vorliegen eines Anscheines eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Menschlichkeit oder einer Verletzung der Grundfreiheiten und Menschenrechten durch fehlbare Mitglieder der Schweizer Judikativen, Exekutiven oder Legislativen im Zusammenhang mit der Selbstdurchsetzbarkeit und Selbstdurchsetzung von *Self-Executing*-Völkerrecht nicht ausgeschlossen werden, dass solche Mitglieder vom Internationalen Strafgerichtshof ***persönlich*** zur Verantwortung gezogen werden.

Abschliessend werden alle vom Kantonsrat mit Beschluss vom 18.04.2007 für die Amtsdauer 2007-2013 in die Untergruppe ‚Krankenversicherung‘ gewählten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter am Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich höflich eingeladen, infolge *Self-Executing*-Völkerrechts hiermit einmal mehr nachgewiesener Unzuständigkeit **IN CORPORE** a priori mit sofortiger Wirkung in unstrittigen Ausstand zu treten, entsprechend zu handeln und alle Anträge des IBf's national *wirksam self-executing* gutzuheissen.

²⁰ S. 206 ff

Das am Sozialgericht vorherrschende unbestritten nachgewiesene Wahrnehmungsdefizit rechtfertigt folgende völkerrechtliche self-executing Grundlagen in Erinnerung zu rufen:

Self-Executing-Völkerrecht

A Allgemeinen

1. **Art. 26 *Pacta sunt servanda*** [Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, abgeschlossen in Wien am 23. Mai 1969, von der Bundesversammlung genehmigt am 15.12.1989, Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 07.05.1990, in Kraft getreten für die Schweiz am 06.06.1990(Stand am 11.04.2006)] bindet die Vertragsparteien, wenn ein Vertrag in Kraft ist, und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.
2. Gem. **Art. 27** [Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen] kann eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.

Diese Bestimmung lässt Artikel 46 unberührt. Ungültigkeit von Verträgen; Art. 46 Innerstaatliche Bestimmungen über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen (1) Ein Staat kann sich nicht darauf berufen, dass seine Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, unter Verletzung einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen ausgedrückt wurde und daher ungültig sei, sofern nicht die Verletzung offenkundig war und eine innerstaatliche Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung betraf.

3. Gem. **Art. 46-2** ist eine Verletzung offenkundig, wenn sie für jeden Staat, der sich hierbei im Einklang mit der allgemeinen Übung und nach Treu und Glauben verhält, objektiv erkennbar ist.

B Im Speziellen

4. **Teil II Art. 2** [IPBPR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966, von der Bundesversammlung genehmigt am 13.12.19912, Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18.06.1992, in Kraft getreten für die Schweiz am 18.09.1992 (Stand am 07.05.2007)] verpflichtet jeden Vertragsstaat,

(1) die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten;

(2) im Einklang mit seinem verfassungsmässigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die

gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.

(3) a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, *eine wirksame Beschwerde* einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;

b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;

c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

5. **Bundesverfassung** der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, (Stand am 8. August 2006)

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns
4 Bund und Kantone beachten das *Völkerrecht*.

Art. 189 Zuständigkeiten des Bundesgerichts
1 Das Bundesgericht beurteilt Streitigkeiten wegen Verletzung:
a. von Bundesrecht;
b. von *Völkerrecht*;
d. von kantonalen verfassungsmässigen Rechten;

Art. 190 Massgebendes Recht
Bundesgesetze und *Völkerrecht* sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

In der Schweiz bilden *Völkerrecht* und Landesrecht prinzipiell eine einheitliche Rechtsordnung: *Völkerrecht* gilt in der Schweiz ab In-Kraft-Treten automatisch auch innerstaatlich – das heisst ohne vorherige Umsetzung durch den Gesetzgeber. Für die Beurteilung der *direkten Anwendbarkeit* bedarf es eines weiteren Elementes: Die Norm muss ihrem Charakter nach *self-executing* sein. Dies trifft zu, wenn eine Norm kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt (BGE 124 III 90 E. 3a S.91 & 118 IA 112 E.2b):

- Die Norm bezieht sich auf die *Rechtsstellung Privater*, d.h. sie bezieht sich auf ihre Rechte und Pflichten;
- die Norm ist *justiziabel*, d.h. inhaltlich hinreichend klar und bestimmt, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides zu bilden, und
- die Norm richtet sich nicht an den Gesetzgeber, sondern an die *rechtsanwendenden Behörden*.²¹

²¹ **Grundrechte** Kiener & Kälin, Stämpfli Verlag 2007, ISBN 978-3-7272-0790-2, IV. Verhältnis der Grundrechte der Bundesverfassung zu den staatsvertraglichen Garantien, 1. **Direkte und nicht**

Direkt anwendbar sind alle Menschenrechte der EMRK und des Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte (UNO-Pakt II).²²

6. Beispiele

BGE 124 III 90 E. 3a S.91

Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. Dezember 1997 i.S. L.X. gegen M.F. (staatsrechtliche Beschwerde); Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtekonvention). Direkte Anwendbarkeit dieser Bestimmung; persönliche Anhörung des Kindes; Art. 12 UNO-Kinderrechtekonvention ist eine direkt anwendbare Staatsvertragsbestimmung, deren Verletzung beim Bundesgericht angefochten werden kann (E. 3a); gemäss Art. 12 UNO-Kinderrechtekonvention ist eine Anhörung des Kindes in einem Verfahren, das seine Angelegenheiten betrifft, nur dann erforderlich, wenn das Kind fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden (E. 3b). Ist ein 6jähriges Kind, das seinen Vater nicht kennt, zur Frage des Besuchsrechts anzuhören (E. 3c)? 3.- Die Beschwerdeführerin wirft dem Obergericht vor, gegen Art. 12 UNO-Kinderrechtekonvention verstossen zu haben. Nach ihrer Auffassung hätte das Kind vom Obergericht zur Frage des Besuchsrechtes angehört werden müssen; da indessen ohne Anhörung von Julia entschieden worden sei, habe das Obergericht die erwähnte Bestimmung verletzt.

E. 3a Eine Beschwerde wegen Verletzung von Staatsvertragsrecht im Sinn von Art. 84-1 lit. c OG ist nur zulässig, wenn die staatsvertragliche Bestimmung, deren Verletzung gerügt wird, direkt anwendbar (self-executing) ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Bestimmung inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides zu bilden; die Norm muss mithin justiziabel sein, die Rechte und Pflichten des Einzelnen zum Inhalt habe, und Adressat der Norm müssen die rechtsanwendenden Behörden sein (BGE 118 Ia 112 E. 2b S. 117; 106 Ia 182 E. 3 S. 187). Die Frage der direkten Anwendbarkeit von Art. 12 UNO-Kinderrechtekonvention wird weder von der Konvention selbst noch von der bundesrätlichen Botschaft zum Beitritt der Schweiz beantwortet; vielmehr begnügt sich die Botschaft mit dem Hinweis, es werde Sache der rechtsanwendenden Behörde sein, über die Justiziabilität der einzelnen Bestimmungen zu entscheiden (BBl 1994 V S. 20 und 39).

BGE 118 IA 112 E. 2b

E. 2b In diesem Zusammenhang ruft die Beschwerdeführerin verschiedene internationale Abkommen über die Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels- und -konsums an. Mit Bezug auf das Einheits-Übereinkommen von 1961 über die Betäubungsmittel (Einheits-Übereinkommen; AS 1970 S. 801 ff.; SR 0.812.121.0) bringt sie vor, der angefochtene Entscheid verletze Art. 33 und 35 dieses Abkommens. Damit ein Beschwerdeführer sich auf eine Staatsvertragsnorm berufen kann, muss diese direkt anwendbar (self-executing) sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Bestimmung inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides zu bilden (BGE 106 Ib 187). Die Norm muss mithin justiziabel sein, die Rechte und Pflichten des Ein-

direkte Anwendung der staatsvertraglichen Garantien S.16

²² Ebenda S.17 Abs. 2

zeln zum Inhalt haben, und Adressat der Norm müssen die rechtsanwendenden Behörden sein (WALTER KÄLIN, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 1984, S. 119 f.).

Zusätzlich zum weltweit ausgebildeten zwingenden Völkerrecht ist für die Schweiz auch das regionale westeuropäische *ius cogens* verbindlich ...:

(1) Das Bundesgericht wendet die EMRK und den UNO-Pakt II innerstaatlich direkt an und weist den Garantien dieser Verträge prozessual die selbe Stellung zu wie denjenigen der Bundesverfassung²³.

Direkt anspruchsbegründend sind bestimmte Garantien im UNO-Pakt II, die Garantien der EMRK sowie Teile der UNO-Kinderrechtskonvention²⁴. Einerseits lehnte das BGer grundsätzlich die direkte Anwendbarkeit des UNO-Paktes I ab Andererseits stellte es die inhaltlich übereinstimmenden Garantien des UNO-Paktes II mit den entsprechenden Bestimmungen aus der EMRK funktional gleich²⁵.

BGE 101 IA 67 E. 2c (kantonal auszuschöpfende Rügen)

E. 2c Während die meisten Staatsverträge in der Regel den Vertragsstaat zu einem bestimmten Verhalten gegenüber dem andern Staat oder dessen Bürgern verpflichten, verhält die Konvention die Schweiz dazu, ihre eigenen Bürger sowie Dritte in den Genuss der von ihr geschützten Rechte kommen zu lassen (SCHORN, Die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, S. 55). Diese Rechte haben ihrer Natur nach einen verfassungsrechtlichen Inhalt. Durch ihre Aufzählung übernimmt und entwickelt die Konvention Bestimmungen weiter, welche zahlreiche Staatsverfassungen im Abschnitt über die Freiheitsrechte enthalten oder welche die Vertragsstaaten als ungeschriebene Verfassungsrechte anerkennen. Im Übrigen hat der von der Konvention gebotene Schutz nur soweit eine selbständige Bedeutung, als er den von den Verfassungen des Bundes und der Kantone gewährten Schutz übersteigt. Das bedeutet, dass die von der Konvention geschützten Rechte in Verbindung mit den entsprechenden Individualrechten unseres geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsrechts zu bestimmen sind. Diese enge inhaltliche Beziehung zwischen den verfassungsmässigen und den von der Konvention geschützten Rechten erlaubt daher, die Verletzung der Konvention der Verletzung verfassungsmässiger Rechte gemäss Art. 84-1 lit. a OG verfahrensmässig gleichzustellen und solche staatsrechtliche Beschwerden ebenfalls dem Erfordernis der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges zu unterwerfen - vorbehaltlich der in Art. 86 Abs. 2 OG genannten Ausnahmen.

BGE 120 IA 247 ff E. 5 (UP)

5.- Die Beschwerdeführer berufen sich schliesslich noch auf Art. 14 Abs. 3 lit. d des UNO-Paktes II.

²³ **Die Kerngehalte von Grundrechten**, Markus Schefer, Stämpfli Verlag 2001, ISBN 3-7272-9661-5, 3.

Der Begriff des „zwingenden Völkerrechts“ in der Verfassung S.231 ff

²⁴ **Rezeption des Völkerrechts**, Helen Keller, Springer Verlag 2003, ISBN3-540-00396-7, 4.

Direkte

Anwendbarkeit S.349

²⁵ Ebenda S.641 BGE 120 IA 247, 255

a) Der von den Beschwerdeführern angerufene **Art. 14 Abs. 3 UNO-Pakt II**, welcher entgegen der Annahme des Obergerichts heute auch für die Schweiz gilt, hat - soweit hier wesentlich - folgenden Wortlaut (in deutscher Übersetzung des französischen Originaltextes):

"(3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

a) ...

b) ...

c) ...

d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

e) ...

f) ...

g) ..."

Diese staatsvertragliche Norm ist, gleich wie die Garantie in Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK, unmittelbar anwendbar (self-executing; vgl. dazu Botschaft des Bundesrates betreffend den Beitritt der Schweiz zu den beiden internationalen Menschenrechtspakten von 1966, BBl 1991 I 1202 f.; CLAUDE ROUILLER, Le Pacte international relatif aux droits civils et politiques, ZSR 1992/111 I S. 118 ff.). Dass sich die Schweiz für diesen Pakt keinem Individualbeschwerdeverfahren vor den Vertragsorganen unterworfen hat, ändert nichts (vgl. dazu **BGE 120 Ia 1 E. 5 S. 10 ff.**). Die in **Art. 14 Abs. 3 lit. d UNO-Pakt II** enthaltene Garantie hat wie die in der EMRK gewährleisteten Rechte ihrer Natur nach verfassungsrechtlichen Inhalt und ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht gleich zu behandeln wie die Rüge der Verletzung von Garantien der EMRK.

b) Die Regelung von **Art. 14 Abs. 3 lit. d UNO-Pakt II**, welche sich bewusst an jene der EMRK anlehnt und im Lichte derselben zu interpretieren ist (Manfred Nowak, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll, CCPR-Kommentar, Kehl am Rhein/Strassburg/Arlington 1989, S. 251; Rouiller, a.a.O., S. 112) gewährt keine weitergehenden Ansprüche als Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK. Die Beschwerde erweist sich daher auch insoweit als unbegründet.

7. *Unantast-, unveräusser- & unverjährbare* Menschenrechte und Grundfreiheiten richten sich primär gegen den Staat²⁶, den die RichterInnen im Bundesgericht und in alle anderen rechtsanwendenden Behörden vertreten. Da bis heute immer Staaten, resp. deren Machtinhaber, weltweit die allerschlimmsten Verbrechen und Vergehen gegen die Menschenrechte, Grundfreiheiten und Verfahrensgarantien des Völkerrechts begangen haben, richten sich die *unantast-, unverzicht- & unverjährbaren* Menschenrechte, Grundfreiheiten, IPBPR & EMRK-Verfahrensgarantien eo ipso loquitur primär gegen den Staat²⁷.

Beispiel 1985/1986

²⁶ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, 1. Wer ist verpflichtet? a) Grundsatz: Verpflichtung der Staaten S.87

²⁷ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, 1. Wer ist verpflichtet? a) Grundsatz: Verpflichtung der Staaten S.87

Illegales Spritzen-Abgabeverbot²⁸ des Regierungsrates Dr. iur. Peter Wiederkehr und Direktors des Gesundheitswesens sowie des Kantonsarztes Prof. Dr. med. Gonzague Kistler mit in der Folge weltweitem Spitzenplatz für Zürich an AIDS-Neuansteckungen²⁹ und -Verbreitung wider besseres Wissen, mit vorsätzlicher Verbreitung ansteckender Krankheiten und vorsätzlich mit arglistiger Vehemenz betriebener Kriminalisierung, Diskriminierung und Ruinierung Unschuldiger etc. mit Todesfolge in 5000 Fällen³⁰ von meist jungen SchweizerInnen.

Dies bedeutet etwa, dass kein Staat eine Menschenrechtsverletzung mit der Unabhängigkeit der Justiz oder mit dem Hinweis, die Gerichte seien an Beschlüsse des Gesetzgebers gebunden, rechtfertigen kann³¹.

Das Völkerrecht kennt weder *impunity* noch *immunity* und stellt Minimalanforderungen³² im Sinne der **Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Öffentlichkeits-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht**.

Die (vorsätzliche) Verweigerung des kostenlos ungehinderten Zugangs zu vorhandenen Rechtsmitteln und die damit im Zusammenhang kausaladaequat verursachte vorsätzliche Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung und Verletzung von Verfahrensgarantien hinsichtlich des völkerrechtlich *self-executing verfahrensgarantiert* rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör eines Individualbeschwerdeführers gem. EMRK Art. 6-1 i.V.m. Art. 13 i.V.m. IPBPR Art. 2 für zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder Anschuldigung stellt für sich bereits eine Menschenrechtsverletzung dar³³.

8. **Strafrechtliche Durchsetzungsverfahren, Untersuchungs- und Bestrafungspflicht**

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Menschenrechtsausschusses macht deutlich, dass zumindest im Falle einer Verletzung fundamentaler Garantien die Vertragsstaaten eine *effektive Untersuchung ex officio* durchführen und die dafür verantwortlichen Personen nach nationalem *Strafrecht bestrafen* müssen. Darüber hinaus gilt für das humanitäre Völkerrecht zudem das sog. *Weltrechts- oder Universalitätsprinzip „aut dedere aut iudicare“*, wonach beispielsweise der Diktator Pinochet 1998 in London verhaftet wurde.

²⁸ Prof. Dr. Günter Stratenwerth, BS, Gutachten vom 21.01.1986

²⁹ Bericht Nr. 9 der Weltgesundheits-Organisation der Vereinten Nationen (WHO) zur AIDS-Verbreitung in Europa (Stand 31.3.1986), publiziert in AIDS-FORSCHUNG (AIFO) August 1986 Heft 8 S.455 f

³⁰ NZZ 31.05.1989, Nr. 123 S. 87, FORSCHUNG UND TECHNIK Wie viele Zürcher sind vom Aids-Virus infiziert? Von Jürg Blaser und Ruedi Lüthy, Tab. II, Schätzung der Zahl HIV-Infizierter im Kanton Zürich durch die Aids-Kommission des Kantons

³¹ In diesem Sinne anerkennt BGer, dass die Regel von Art. 191 BV, wonach Bundesgesetze für alle Gerichte massgebend sind, d.h. auch im Fall einer Verfassungswidrigkeit angewandt werden müssen, im Verhältnis zu internationalen Menschenrechtsgarantien nicht gilt und deshalb die EMRK einem menschenrechtswidrigen Bundesgesetz vorgeht. Siehe Entscheid BGer 122 II 485

³² **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Inner staatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

³³ Art. 13 EMRK, Art. 2-3 UNO-Pakt II

Völkerstrafrechtliche Verfahren erlauben, hinter die Ebene des Staates durchzugreifen und sicherzustellen, dass im Falle von systematischen Verletzungen von Menschenrechten die dafür verantwortlichen Personen direkt zur Rechenschaft gezogen werden können.

Zusätzlich zu den vielfältigen Aktivitäten des IKRK wurde ausserdem im Jahr 1977 in ZP 1 Art. 90 die Grundlage der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission geschaffen: Gibt ein Staat eine Erklärung nach Abs. 1 dieser Bestimmung ab, anerkennt er damit die Kompetenz dieses Organs, während internationaler Auseinandersetzungen zwischen Staaten, welche diese Erklärung abgegeben haben, auf Ersuchen eines Staates vor Ort Untersuchungen zur Einhaltung des humanitären Völkerrechtes durchzuführen. Obwohl mittlerweile über 60 Staaten³⁴ die Zuständigkeit dieses Organs anerkennen, ist es in seiner vertraglich vorgesehenen Form noch nie zum Einsatz gelangt.

9. Internationale Strafgerichtsbarkeit

Traditionelle menschenrechtliche Verfahren stossen in Situationen sog. „*failed states*“, in welchen zwar de jure staatliche Strukturen existieren, diese aber de facto das Gewaltmonopol missbrauchen, systemimmanent fortlaufend ins Leere. Bei *Menschenrechtsverletzungen durch (repressive) Exekutiven, Judikativen oder Legislativen* könnte der betreffende Staat zwar gegen die verantwortlichen Individuen *persönlich* vorgehen, will es aber regelmässig nicht. In solchen oder ähnlichen Fällen erlaubt die internationale Strafgerichtsbarkeit, direkt auf die *verantwortlichen Individuen* zu greifen und Täter oder Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen, wofür im sog. Römer Statuts³⁵ vom 17. Juli 1998 ein ständiger Internationaler Strafgerichtshof (International Criminal Court/ICC) mit Sitz in Den Haag eingerichtet worden ist und welcher seine Arbeit im Jahr 2003 aufnahm. Gem. Römer Statut Art. 27 können Staatsoberhäupter, Regierungs- & Gerichtsmitglieder vor internationalen Strafgerichten keinerlei Immunität oder sog. „*impunity*“ geltend machen.

Der *Internationale Strafgerichtshof* kann seine Gerichtsbarkeit *ordentlich* ausüben, wenn ein Verbrechen *entweder* auf dem Staatsgebiet einer Vertragspartei stattfand (Territorialitätsprinzip) *oder* durch staatsangehörige Mitglieder der Judikativen, Exekutiven oder Legislativen einer Vertragspartei begangen wurde (aktives Personalitätsprinzip). Auslösen können Strafverfahren alle Vertragsstaaten, der Ankläger **Luis Moreno-Ocampo** und unter gewissen Bedingungen auch der Sicherheitsrat. Betrifft das strafrechtliche Verfahren gegen (auch ehemalige) Amtsträger Amtshandlungen, d.h. Handlungen, welche diese in Ausübung ihrer Funktionen während der Amtszeit als z.B. Richter ausübten, können sich die Angeklagten laut IGH in nationalen Strafverfahren auf Immunität berufen - nicht aber in internationalen Strafverfahren.

Luis Moreno-Ocampo, aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie (* 1952 in Buenos Aires, Argentinien) ist der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag.

Moreno-Ocampo absolvierte ein Rechtswissenschafts-Studium an der *Buenos Aires Buisenes School*. Er wurde 1984 weltweit bekannt, als er Assistent von

³⁴ Dazu gehören Deutschland, Österreich, Lichtenstein und die Schweiz.

³⁵ Verabschiedung mit 120 Stimmen bei 21 Enthaltungen und 7 Gegenstimmen von China, Irak, Israel, Jemen, Katar, Libyen und den USA

Staatsanwalt Julio Cesar Strassera während des ersten Prozesses gegen die Generäle der argentinischen Militärdiktatur war.

Auch das Römer Statut Art. 27 geht von der Prämisse aus, dass Staatsoberhäupter und Mitglieder der Judikativen, Exekutiven und Legislative vor internationalen Strafgerichten keinerlei *Immunität* oder *impunity* geltend machen können.

Die Schweiz, gestützt auf EMRK Art. 52, anerkennt jedoch eine Gewährleistung der Durchsetzbarkeit der Urteile im Individualbeschwerdeverfahren in im- & materieller Hinsicht seit der Ratifizierung im Jahr 1974 uneingeschränkt, wohingegen die offizielle Schweiz sich weigert, Fakultativprotokolle zum UNO-Pakt II oder zur UNO-KHK, welche Individualbeschwerdeverfahren vorsehen, zu ratifizieren.

Zusammenfassend ist demnach beim Vorliegen eines Anscheines eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Menschlichkeit oder einer Verletzung der Grundfreiheiten und Menschenrechten durch fehlbare Mitglieder der Schweizer Judikativen, Exekutiven oder Legislativen im Zusammenhang mit der Selbstdurchsetzbarkeit und Selbstdurchsetzung von *Self-executing*-Völkerrecht davon auszugehen, dass *völkerrechtlich officialdeliktisch* strafrechtlich relevant schuldhaft strafbare Mitglieder *persönlich* vom Internationalen Strafgerichtshof zur Verantwortung gezogen werden.

Pfiffner Rauber SP als leitendes Mitglied und GS Ernst

Betr. objektiv wiederholt und fortgesetzt nachgewiesen unwidersprochen beruflicher Unfähigkeit der Sozialversicherungsrichterin Pfiffner Rauber SP als leitendes Mitglied und GS Ernst, beides völkerrechtlich *self-executing* officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbare, beklagenswert einseitig begabte Steuergeld-Schmarotzer, Gesetzesbrecher & Staatsterroristen:

in Tat und Wahrheit ergibt das Wirken der Sozialversicherungsrichterin Pfiffner Rauber SP als leitendes Mitglied und GS Ernst ein krass kriminell zu beurteilendes berufliches Versagen, indem Pfiffner und Ernst in beiden am Bundesgericht obsiegenden Verfahren [Kraska c CSS/Kraska c wincare] des Klägers nie ein sog. Verfahren vor einer Kantonalen Paritätischen Kommission verlangt haben, um schliesslich nach 41/2 Jahren ihrer beruflichen Unfähigkeit auf Kosten der Steuerzahler und Parteien amtsmissbräuchlich widerrechtlich durch totale gerichtliche Untätigkeit die Krone aufzusetzen, wohingegen plötzlich im vorliegenden Verfahren Pfiffner Rauber SP und GS Ernst sich erdreisten und sich nicht weniger menschenrechts-, verfassungs- & gesetzwidrig hervor getan haben, indem Pfiffner Rauber SP und GS Ernst vorsätzlich, wider besseres Wissen, böswillig wieder Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung und Verletzung des völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtlichen Anspruchs des Klägers auf materielles und formelles Gehör seit bereits über 26 Monaten - offensichtlich weiterhin - zu verletzen beabsichtigen, anstatt nach *Self-executing* Völkerrecht, BV, einschlägigem Gesetz etc. das einfachste auf der Welt zu tun; nämlich sorgfältig, kompetent und amtspflichtsgemäss zu handeln, um das einfache Verfahren unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebotes an Hand zu nehmen.

Daher haben **Pfiffner Rauber SP als leitendes Mitglied und GS Ernst** einmal mehr objektiv versagt, und haben sich von Amtes wegen **in unstrittigen Ausstand** setzen zu lassen und sind infolge unbestritten nachgewiesen erfüllten Anscheines des Tatbestandes der Amtsunfähigkeit, Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber dem *unverzicht-, unantast- & unverjähbaren Self-executing-Völkerrecht*, dem eigenen Rechtsstaat und Kläger wieder sofort **abzulehnen**.

Als lohnabhängige Steuergeldbezüger haben sich die abgelehnten, angeschuldigten Pfiffner Rauber SP als leitendes Mitglied und GS Ernst ihr chaotisches Verhalten als Sozialversicherungsrichterin und lic. iur. anzurechnen, *Self-executing-Völkerrecht*, BV, & Gesetz und die Anwendung desselben zu kennen und wie bereits wiederholt vom Kläger mitgeteilt, im Falle eines allfälligen Irrtums, das Verfahren von Gesetzes (GVG-ZH) wegen kostenfrei unverzüglich an eine andere angeblich zuständige kantonale Instanz weiterzuleiten. Doch amtsmissbräuchlich wie in allen bisherigen Verfahren blieben Pfiffner Rauber SP als leitendes Mitglied und GS Ernst wiederum gesetzesbrechend und Lohn beziehend ohne entsprechende Gegenleistung auch in dieser Hinsicht vorsätzlich untätig.

Freundliche Grüsse

Von Amtes wegen beizuziehen:

Beilage 3 Villiger S. 278

Beilage 4 Unterstützungsbestätigung 18.09.2007/Verlustschein Nr. 22538, 24.01.2007, Betreibungsamt Zürich 6